



Freiämter Ratgeber – Arbeitsunfähigkeit gleich Erwerbsunfähigkeit?

Kann eine versicherte Person Ihrer Arbeitstätigkeit nicht mehr nachgehen, so sprechen wir von einer Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit. Ein kleines Wortspiel mit grossen Folgen. Bei einem Abschluss einer Versicherung (ungeachtet der Wartefrist) sollte deshalb darauf geachtet werden, ob die Deckung bei Arbeitsunfähigkeit oder nur bei Erwerbsunfähigkeit gegeben ist.

Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitsunfähigkeit wird in der Taggeldversicherung angewendet (zum Beispiel Krankentaggeld-Versicherung des Arbeitgebers). Auch eine Leistung bei Invalidität kann in Taggeldform abgeschlossen werden, wobei in diesem Fall von einer Erwerbsunfähigkeit gesprochen wird.

Als arbeitsunfähig bezeichnet man eine Person, welche die im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit nicht mehr ausüben kann. Dies kann durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit hervorgerufen werden. Die Arbeitsunfähigkeit kann wenige Tage dauern (zum Beispiel eine Grippe) oder bei einer schwereren Gesundheitsstörung auch längerfristig oder sogar dauernd sein. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht kann einer versicherten Person ersatzweise eine andere zumutbare Arbeit zugewiesen werden. So kann ein Aussendienstmitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit auch Büroarbeiten für seinen Arbeitgeber übernehmen. Dieser Zustand löst die Taggeldleistungen der entsprechenden Versicherung aus.

Erwerbsunfähigkeit

Hat eine versicherte Person auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt, auf Grund einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit und trotz zumutbarer Behandlung und Eingliederung, keine Erwerbsmöglichkeit mehr, sprechen wir von einer Erwerbsunfähigkeit. Diese Person besitzt nicht mehr die Fähigkeit, seinen Lebensunterhalt mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu verdienen. Das heisst, die Person kann nicht nur die vor der Gesundheitsstörung ausgeübte Tätigkeit, sondern auch eine andere ihr zumutbare Arbeit nicht mehr ausüben. Bei einer Erwerbsunfähigkeit, welche voraussichtlich bleibt oder länger dauert, handelt es sich um eine Invalidität. Dieser Zustand löst eine Rente oder eventuell auch eine Kapitalabfindung aus. Wo die versicherte Person behinderungsbedingt in den täglichen Lebensverrichtungen dauernd im erheblichen Masse auf die Unterstützung Dritter angewiesen ist, wird zusätzlich eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet.



Invalidität

Gemäss dem Gesetz (ATSG, Artikel 8, und IVG, Artikel 4) bedeutet Invalidität, die durch einen versicherten Gesundheitszustand verursachte dauernde oder während längerer Zeit bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten auf dem für die versicherte Person in Betracht fallenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die Invalidität kann eine Folge eines Geburtsgebrechens, eines Unfalls oder einer Krankheit sein.

Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, welches nach der Gesundheitsstörung erzielt werden könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, welches ohne Gesundheitsstörung erzielt werden könnte.

Beim Abschluss einer Versicherung ist also wichtig, dass Sie sich darüber informieren, ob die Leistung bei Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit ausbezahlt wird. Eine Versicherungsgesellschaft, welche die Arbeitsunfähigkeit absichert, erbringt die Leistungen vor derjenigen Versicherungsgesellschaft, welche nur die Erwerbsunfähigkeit versichert.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Akkreditiertes Firmenmitglied

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

10. September 2010 / SB